

Raiffeisenbank Kaiserstuhl eG
Änderungen der Satzung basierend auf der Mustersatzung für Volksbanken und
Raiffeisenbanken
mit Generalversammlung und mit Warengeschäft
nebst Erläuterungen

Grundlage: Satzung der Raiffeisenbank Kaiserstuhl gem. Muster für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (vormalige Fassung Stand Juli 2012)

Legende: Es werden aus Platzgründen nur die ergänzten oder geänderten Satzungsregelungen sowie deren Überschriften aufgezeigt. In dieser Tabelle nicht erwähnte Regelungen oder Absätze sind nicht geändert worden.

Entfernter Text wird **farblich hervorgehoben** und ~~**durchgestrichen**~~ dargestellt.

Neu eingefügter Text wird **farblich hervorgehoben** und **unterstrichen** dargestellt.

Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (mit und ohne Warengeschäft)	Erläuterung
<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>(b) die Annahme von sonstigen Einlagen</p>	<p>Gestrichen, da nicht relevant unter a) Annahme von Einlagen</p>
<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch</p> <p>a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung <u>des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB)</u>, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und</p> <p>b) Zulassung durch die Genossenschaft.</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.</p>
<p>§ 5 Kündigung</p> <p>(3) Die Kündigung muss <u>schriftlich in Textform</u> erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.</p>

Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (mit und ohne Warengeschäft)	Erläuterung
<p>§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens</p> <p>(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag-Vereinbarung in Textform einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Übertragung des Geschäftsguthabens von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.</p>
<p>§ 9 Ausschluss</p> <p>(1) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes-oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschlussfassung der Generalversammlung ausgeschlossen werden Mitglieder des Vorstandshaben können nur durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.</p>	<p>Für den Ausschluss eines Vorstandes als Mitglied bedarf es nicht mehr der Beschlussfassung durch die Generalversammlung. Neu Beschluss Aufsichtsrat</p>
<p>§ 10 Auseinandersetzung</p> <p>(2) — Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag eine nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen.</p>	<p>Mitglieder haften nur noch mit ihrem Geschäftsanteil. Die zusätzliche Haftsumme von 100 € je Anteil von 50 € entfällt.</p>

Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (mit und ohne Warengeschäft)	Erläuterung
<p>§ 15 Vertretung</p> <p>(1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder <u>oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen</u> vertreten.</p>	<p>Erweiterung der Vertretung der Bank auf Vorstand mit einem Prokuristen</p>
<p>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands</p> <p>(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn die Vorstandsmitglieder bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen dürfen, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln</p> <p>(2) e) Die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR der Verfahrensregeln <u>sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Sicherungseinrichtung GmbH zu beachten.</u></p> <p>g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p>	<p>Konkretisierung der Sorgfaltspflicht durch Entfall der Klausel „handeln zum Wohle der Genossenschaft“</p> <p>Ergänzung der neuen Sicherungseinrichtung</p> <p>Entfall der unverzüglichen Vorlage an den Aufsichtsrat</p>

Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (mit und ohne Warengeschäft)	Erläuterung
<p>§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis</p> <p>(2) — Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt.; er kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen.</p> <p>(3) — (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern</p> <p>(4) — (4) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge</p> <p>(5) — (5) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen.</p> <p><u>(2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; dieser kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsverträgen zuständig- Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge</u></p>	<p>Entfall und Neuformulierung</p> <p>Entfall des Ausscheidens gemäß der Satzung. Die Dienstverträge regeln das Ausscheiden aus dem Amt inkl. der Organstellung.</p> <p>Für alle Verträge mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat zuständig. Die Zuständigkeit der Generalversammlung bei einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) eines Vorstandes entfällt.</p>

Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (mit und ohne Warengeschäft)	Erläuterung
<p>§ 19 Willensbildung</p> <p>(3) <u>Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</u></p> <p>(5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds seines Ehegatten <u>oder seines eingetragenen Lebenspartners</u>, seiner Eltern, Kinder, Geschwister ...berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.</p>	<p>Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen sind elektronisch möglich</p> <p>Ergänzung eingetragene Lebenspartner</p>

Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (mit und ohne Warengeschäft)	Erläuterung
<p>§22 Der Aufsichtsrat Aufgaben und Pflichten</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen... er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die <u>Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet.</u></p> <p>(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei Ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn die Aufsichtsratsmitglieder bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durften, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.</p>	<p>Ergänzung der neuen Sicherungseinrichtung</p> <p>Konkretisierung der Sorgfaltspflicht durch Entfall der Klausel „handeln zum Wohle der Genossenschaft“</p>
<p>§23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung..., über Anschaffungen und ,Veräußerungen von beweglichen Sachen im Wert von mehr als <u>100.000 €</u> 50.000-€ sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR <u>sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH</u></p> <p>(2) Gemeinsame Sitzungen... <u>Die Bestimmungen des §19 Absatz 3 und § 25 Absatz 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</u></p> <p>(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates <u>mitwirken anwesend sind.</u></p>	<p>Anpassung der Handlungskompetenz an die Wert- und Preisentwicklung</p> <p>Ergänzung BVR Institutssicherung GmbH</p> <p>Sitzungen und Beschlussfassungen von Aufsichtsrat und Vorstand sind in elektronisch möglich</p> <p>Anpassung für virtuelle / hybride Sitzungen</p>

Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (mit und ohne Warengeschäft)	Erläuterung
<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</p> <p>(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung in Textform der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.</p>	<p>In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für diese Information nur noch die Textform vor</p>

Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (mit und ohne Warengeschäft)	Erläuterung
<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p><u>(3) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung)...</u></p> <p>(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder <u>in Textform schriftlich</u> unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p>	<p>Aufsichtsratssitzungen sind ebenfalls elektronisch möglich</p> <p>Auch für das Verlangen, eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen, legt das Gesetz keine bestimmte Form fest. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen verlangt die Satzung nun auch hierfür nur noch die Einhaltung der Textform.</p>

Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (mit und ohne Warengeschäft)	Erläuterung
<p>§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte</p> <p>(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters <u>schriftlich in geeigneter Form</u> nachweisen. Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p>In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für den Nachweis der Vertretungsbefugnis einer Person, die stellvertretend an der Generalversammlung teilnehmen will, nur noch eine geeignete Form vor. Welcher Nachweis geeignet erscheint, kann der Versammlungsleiter im Einzelfall entscheiden.</p>
<p>§ 27 Frist und Tagungsort</p> <p>(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Absatz 1 Buchstabe f einen anderen Tagungsort <u>und/ oder eine andere Form der Versammlung (§ 36a) festlegen.</u></p>	<p>Neu: Aufnahme von Generalversammlungsformen die nicht in Präsenz durchgeführt werden. Virtuell, Hybrid oder im schriftlichen – gestreckten Verfahren.</p>

Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (mit und ohne Warengeschäft)	Erläuterung
<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung <u>in der papierhaften Ausgabe der Mitteilungsblätter der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl und der Gemeinde Sasbach</u> einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung, <u>die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Absatz 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36 Absatz 2 bleibt unberührt.</u></p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie <u>zwei vier</u> Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>	<p>Konkretisierung der Benachrichtigung in §28 zuvor wurde auf §46 verwiesen</p> <p>Anpassung an die neuen Generalversammlungsformen</p> <p>Da sich die Postlaufzeiten in 2024 dahingehend geändert haben, dass eine Auslieferung nicht mehr in zwei, sondern in vier Tagen ausreichend ist, ist die Vorschrift angepasst worden.</p>
<p>§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung</p> <p>Die Generalversammlung beschließt Insbesondere über</p> <p>f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie die außerordentliche Kündigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder</p> <p>g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft</p> <p>i) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung</p>	<p>Die Zuständigkeit für den Widerruf der Bestellung eines Vorstands liegt jetzt beim Aufsichtsrat nicht mehr bei der Generalversammlung</p> <p>Siehe oben § 30 f</p> <p>Siehe oben § 30 f</p>

Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (mit und ohne Warengeschäft)	Erläuterung
<p>§ 31 Mehrheitserfordernisse</p> <p>(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:</p> <p>b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme der in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Fällen sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats.</p> <p>c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft</p>	<p>Siehe oben § 30 f</p> <p>Siehe oben § 30 f</p>

Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (mit und ohne Warengeschäft)	Erläuterung
<p>§ 33 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.</p> <p>(4) Wird eine Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt...</p> <p>(5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p>Bei virtueller Sitzung kann keine Stimmzettelabgabe erfolgen, daher Formulierung geheim</p> <p>Der bisherige § 33 Abs. 1 Satz 2 der Mustersatzung wird nicht mehr benötigt. Dass Beschlüsse der Mitglieder in einer Präsenzversammlung jedenfalls auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden können, ist inzwischen gesetzlich gestattet und wird in der Mustersatzung an anderer Stelle erwähnt. Der Satz kann daher gestrichen werden.</p> <p>Anpassung an neue Generalversammlungsformen Vorherige Annahme ist jetzt möglich zuvor war die Annahme unverzüglich nach der Wahl vorgesehen.</p>

Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (mit und ohne Warengeschäft)	Erläuterung
<p>§ 35 Versammlungsniederschrift</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen <u>nach dem Schluss der Generalversammlung</u> erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag <u>oder Zeitraum</u> der Versammlung, <u>Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase</u>, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. <u>Bei Versammlungen nach § 36 a Absatz 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Absatz 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben.</u> Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer <u>und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied</u> unterschrieben werden; ihr sind die die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p> <p>(5) <u>Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 36a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</u></p>	<p>Anpassung bei der Versammlungsniederschrift an die neuen Generalversammlungsformate</p>

§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

- (1) Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.
- (2) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Absatz 1 S. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Absatz 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung

Ergänzung der Satzung um die neuen
Generalversammlungsformate

Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (mit und ohne Warengeschäft)	Erläuterung
<p> <u>stattfindenden Erörterungsphase Absatz 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Absatz 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.</u> </p> <p> (4) <u>Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in Textform nachgewiesen wird.</u> </p>	

Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung (mit und ohne Warengeschäft)	Erläuterung
<p>§ 40 Beschränkte Nachschusspflicht Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf ihre Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 100 Euro.</p> <p><u>Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen</u></p>	<p>Mitglieder haften nur noch mit ihrem Geschäftsanteil in Höhe von 50€ Die zusätzliche Haftsumme von 100€ je Anteil entfällt.</p>
<p>§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht Jahresabschluss und gesetzlicher Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, <u>im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht</u> oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p>	<p>Erweiterung um digitale Medien</p>